

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/1776 —

Betr.: Lohnnebenkosten

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Lewandowsky, Biel, Graeber, Köbler, Lüttge, Dr. Riege, Silkenbeumer (SPD) vom 25. 10. 1983

Anläßlich der Einweihung der neuen KKH-Zentrale in Hannover im Oktober 1983 führte der Staatssekretär im niedersächsischen Sozialministerium laut Pressemeldungen u. a. aus, daß Beitragssenkungen bei den Krankenkassen die Bestrebungen der Landesregierung unterstützten, die „hohen Lohnnebenkosten“ zurückzunehmen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Höhe haben die Lohnnebenkosten gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland?
2. Welche „Bestrebungen“ unternimmt die Landesregierung konkret zur Reduzierung der Lohnnebenkosten, und welche Ergebnisse hat sie bisher erreicht?
3. Wie verträgt sich das Bestreben zur Reduzierung der Lohnnebenkosten mit der Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Beitragspflicht zur Rentenversicherung sowie mit der Zustimmung der Niedersächsischen Landesregierung zu dieser Beitragserhöhung?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 20. 1. 1984

Zu 1.

Die Personalkosten in den einzelnen Wirtschaftsbereichen sind recht unterschiedlich. Nach einer vom Statistischen Bundesamt 1983 veröffentlichten Übersicht wurden 1981 die höchsten Personalkosten mit 80 844 DM je Arbeitnehmer in der Mineralölverarbeitung registriert und die niedrigsten mit 29 761 DM, 29 963 DM und 34 375 DM im Schuh-, im Bekleidungs- und im Textilgewerbe. Im produzierenden Gewerbe lagen die Personalkosten je Arbeitnehmer 1981 bei durchschnittlich 46 728 DM.

Nach den Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft betrugen die Lohnnebenkosten mit den Sozialversicherungsbeiträgen in den Unternehmen des produzierenden

den Gewerbes 1982 je 100 DM Entgelt für geleistete Arbeit 77,90 DM. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) Gesetzliche Leistungen

— Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber	21,00 DM
— bezahlte Feiertage und sonstige Ausfallzeiten	5,60 DM
— Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle	4,90 DM
— sonstiges, z. B. Versicherung gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten, Mutterschutzgesetz pp.	2,70 DM = 34,20 DM
	34,20 DM

b) Tarifvertragliche/betriebliche Leistungen

— Urlaub einschl. Urlaubsgeld	20,10 DM
— Sonderzahlungen (13. Gehalt, Gratifikationen pp.)	9,00 DM
— betriebliche Altersversorgung	7,10 DM
— Vermögensbildung	1,80 DM
— sonstige Zusatzkosten	5,70 DM = 43,70 DM
Summe:	77,90 DM

Zu 2.

Die Landesregierung setzt sich z. B. nachhaltig für eine Senkung der Ausgaben im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen ein, weil dadurch letztlich eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge erreicht wird. Die Landesregierung führt deshalb mit den am Gesundheitswesen Beteiligten Gespräche über Kostenprobleme der stationären Krankenversorgung, die am 22. 6. 1983 unter dem Thema „Dialog im Gesundheitswesen“ in der Form einer auf das Land Niedersachsen beschränkten Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen fortgesetzt worden sind.

Nicht ohne Wirkung sind auch die Appelle vom 5. 1. 1983 und 20. 10. 1983 an die Selbstverwaltung der niedersächsischen Krankenkassen geblieben, in denen im Interesse der versicherten Bevölkerung, insbesondere der Arbeitnehmer und der niedersächsischen Wirtschaft zu Beitragssatzsenkungen aufgerufen wurde. Diese Appelle haben auf breiter Front Beachtung gefunden und dazu geführt, daß sich die Beitragssatzentwicklung in Niedersachsen wie folgt darstellt:

Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. September 1983

Kassenart	Durchschn. allg. Beitragssatz in Prozent			Anzahl der Kassen mit Senkungen	
	1. 12. 1982	Stichtag 1. 1. 1983	Stichtag 1. 9. 1983	1. 1. bis 1. 9. 1983	Stichtag 1. 9. 1983
Ortskrankenkassen	12,84	12,65	11,90	45	1
Betriebskrankenkassen	10,80	10,86	10,60	37	7
Innungskrankenkassen	11,89	11,74	11,60	13	—
Arbeiter-Ersatzkassen	9,50	9,50	9,50	—	—

Zu 3.

Es trifft zu, daß nach dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 die beitragspflichtigen Zuwendungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) verstärkt zur Beitragspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung herangezogen werden.

Diese Regelung liegt auf der Linie einer Reihe von Entscheidungen des Bundessozialgerichts. Danach ist dem Zeitpunkt, zu dem die zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt geleisteten Sonderzahlungen dem Arbeitnehmer zugeflossen sind, für die Berechnung der für sie zu entrichtenden Beiträge keine Bedeutung beizumessen, sofern der Zahlungsempfänger auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf die Sonderzahlung einen der Dauer seiner Beschäftigung entsprechenden anteiligen Anspruch gehabt hätte. Die im Haushaltsbegleitgesetz 1984 enthaltene Regelung über die Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Beitragspflicht knüpft hieran an. Einmalzahlungen, die ihrem Wesen nach Bestandteil des laufenden Arbeitsentgelts sind, werden auf die Zeiträume verteilt, in denen sie erarbeitet worden sind. Sie werden bis zu der den Lohnabrechnungszeiträumen zugrunde liegenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Diese Regelung gewährleistet die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer, deren Bruttoarbeitsentgelt einschließlich etwaiger Sonderzahlungen die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet. Das bedeutet gegenüber der bisherigen Praxis mehr Beitragsgerechtigkeit. Die höheren Beiträge führen darüber hinaus in der Rentenversicherung zu entsprechend höheren Rentenanwartschaften. Eine Anhebung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung anstelle der erweiterten Beitragspflicht für Sonderzahlungen — wie sie von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden ist — würde sich demgegenüber nicht auf die Rentenanwartschaften der Versicherten auswirken. Im Interesse der Versicherten ist deshalb die von der Bundesregierung initiierte Regelung zu befürworten.

Schnipkoweit